



Richtlinie

zur Förderung öffentlicher Musikschulen in Hessen nach dem
Indikatorenmodell

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	4
2 Gegenstand der Förderung	4
3 Antragsberechtigte	5
4 Zuwendungsvoraussetzungen	5
5 Ermittlung des Erfüllungsgrads durch Selbstevaluation.....	6
6 Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze	6
7 Zusätzliche Projektmittel	8
8 Beihilferechtliche Einordnung	8
9 Weitere Bestimmungen	10
10 Inkrafttreten und Befristung.....	10

Präambel

Die Musikschullandschaft in Hessen ist heterogen. Es bestehen Unterschiede in der Trägerschaft, in der jeweiligen Struktur und qualitativen Ausgestaltung. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, hat sich das Land Hessen dazu entschieden, im Schulterschluss mit den Kommunen in qualitätsorientierte Musikschularbeit zu investieren. Dazu wurde das Indikatorenmodell entwickelt, das dieser Richtlinie zugrunde liegt. Mit dem Indikatorenmodell wird das Engagement vor Ort honoriert, die gute pädagogische Arbeit anerkannt und zugleich eine stetige, sich an anerkannten Standards orientierende Fortentwicklung des Musikschulstandortes Hessen ermöglicht.

Die Förderrichtlinie beschreibt das Bewertungsverfahren, das im Rahmen des Indikatorenmodells (Anlage 1) erforderlich ist, sowie das weitere Verfahren zur Förderung der beteiligten Musikschulen.

1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für den laufenden Betrieb sowie für Sonderprojekte von Musikschulen, die ihren Sitz im Landesgebiet Hessen haben und die Anforderungen dieser Förderrichtlinie erfüllen.
- 1.2 Die Richtlinie ergänzt bzw. konkretisiert die Regelungen der §§ 23 und 44 LHO sowie der dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Bei inhaltlichen Abweichungen gelten die Regelungen der vorliegenden Richtlinie, soweit sie dem Gesetz (LHO) nicht widersprechen.
- 1.3 Die Zuwendung verfolgt das Ziel, Musikschulen in ihrer musikpädagogischen Arbeit zu unterstützen und gleichzeitig zu ihrer qualitativen Entwicklung beizutragen, um dadurch eine anspruchsvolle, zielgerichtete und ausreichend verfügbare musikalische Grundbildung (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) zu ermöglichen. Ziel ist es, das Engagement am Ort zu honorieren, eine stetige, sich an anerkannten Standards orientierende Fortentwicklung des Musikschulstandortes Hessen zu ermöglichen und gute pädagogische Arbeit anzuerkennen. Damit einhergehen soll eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Entlohnung für die Musikschullehrkräfte um die Attraktivität der hessischen Musikschulen für Musikschullehrkräfte zu erhöhen.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Als Grundlage dieser Förderrichtlinie dient das sogenannte „Indikatorenmodell“ (Anlage 1). In diesem Modell werden qualitative und nach Relevanz gewichtete Kriterien zur Vorbereitung der Förderentscheidung herangezogen.
- 2.2 Gefördert werden Musikschulen, die gemäß des Indikatorenmodells förderwürdig sind und an dem nachfolgend beschriebenen Antrags- und Bewertungsverfahren teilnehmen. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben für die

Verwaltung, Koordinierung und Organisation der Musikschulen, zur Durchführung von musikpädagogischen Angeboten und zur Verbesserung des Erfüllungsgrades im Indikatorenmodell gemäß dieser Förderrichtlinie gewährt.

- 2.3 Zur Durchführung von Projekten können zusätzliche Mittel gemäß Ziffer 7 dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Musikschulen, die die im Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen (VdM) beschriebenen Anforderungen erfüllen, an einer Selbstevaluation gemäß dieser Förderrichtlinie teilnehmen, ihren Sitz in Hessen haben, nicht gewinnorientiert sind und deren Träger folgende Rechtsform innehaben:

- juristische Personen des privaten Rechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- kommunale Gebietskörperschaften.

Ausnahmen können im begründeten Einzelfall und auf schriftlichen Antrag der Musikschule zugelassen werden. Für Zuweisungen aus dem KFA ist die Erfüllung der Anforderungen des Strukturplans des VdM nicht erforderlich, siehe Ziffer 6.7.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die qualitativen Anforderungen zur Förderwürdigkeit und zur Festlegung der Förderhöhe werden anhand des Indikatorenmodells (Anlage 1) vorgegeben, das als Anlage dieser Förderrichtlinie beiliegt.
- 4.2 Damit eine Förderung erfolgen kann, muss zunächst ermittelt werden, mit welchem Erfüllungsgrad die fachlichen Kriterien des Indikatorenmodells durch die jeweilige Musikschule erfüllt werden. Dies erfolgt über eine Selbstevaluation (siehe Ziffer 5). Die in der Selbstevaluation gemachten Angaben werden regelmäßig stichprobenartig vom VdM überprüft.
- 4.3 Für jedes Haushaltsjahr ist auf Grundlage der Selbstevaluation ein gesonderter, formloser Antrag auf Förderung zu stellen. Dieser muss eine Übersicht über die Gesamtausgaben mit gesonderter Angabe der Personalausgaben des pädagogischen Personals im Vorjahr, den Einnahmen

und Eigenmitteln sowie den aktuellen Erfüllungsgrad der Selbstevaluation im Indikatorenmodell enthalten. Frist zur Einreichung dieses Antrages ist der 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Förderanträge sind schriftlich an den VdM zu richten. Die Antragsvordrucke werden vom VdM bereitgestellt.

5 Ermittlung des Erfüllungsgrads durch Selbstevaluation

- 5.1 Die Musikschule nimmt an dem online unter www.wissenschaft.hessen.de/foerderung-finden/kulturfoerderung/musik angegebenen Link an der Selbstevaluation teil, um die erforderlichen Daten zur Feststellung des Erfüllungsgrades im Indikatorenmodell gemäß Anlage 1 zu erheben. Die verbindlichen Fristen zur Teilnahme werden vor Beginn der Evaluation auf der Website des HMWK veröffentlicht.
- 5.2 Jedes Einzelkriterium des Indikatorenmodells, das nach seiner Relevanz unterschiedlich gewichtet wird, wird danach bewertet, in welchem Umfang das Kriterium durch die Musikschule erfüllt wird („Erfüllungsgrad“). Daraus ergibt sich für jedes Einzelkriterium ein prozentuales Ergebnis, das zu einem Gesamtergebnis addiert wird. Jeder Musikschule wird der erreichte Erfüllungsgrad als Ergebnis der Selbstevaluation mitgeteilt. Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn ein Erfüllungsgrad von mindestens 25% erreicht wird und die Zuwendungshöhe mindestens 2.000 Euro beträgt.
- 5.3 In der Regel findet die Selbstevaluation im dreijährigen Rhythmus statt. Die nachweisliche Verbesserung des Erfüllungsgrads zur nächsten Evaluation wird erwartet. Der evaluierte Erfüllungsgrad gilt für den gesamten Evaluationszeitraum. Eine Neuberechnung des Erfüllungsgrads zwischen zwei Evaluationszeiträumen ist nicht möglich.

6 Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze

- 6.1 Nach Abschluss der Selbstevaluation (Ziffer 5) und fristgerechter Antragstellung (Ziffer 4.3) wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderentscheidung getroffen.
- 6.2 Zur jährlichen Ermittlung des Förderanteils einer Musikschule aus den verfügbaren Haushaltsmitteln wird das Verhältnis der eigenen Personalausgaben des pädagogischen Personals zu den Personalausgaben des pädagogischen

Personals aller teilnehmenden Musikschulen mit dem o. g. prozentualen Gesamterfüllungsgrad verrechnet.

- 6.3 Die Förderung erfolgt in Form von Weiterleitungsmitteln über den VdM, in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zwischen dem VdM und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger wird ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag abgeschlossen, welcher die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner aufführt. Die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK) werden Bestandteil des Vertrages. Die Regelungen von §§ 23, 44 LHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften finden Beachtung. Der VdM erhält vom HMWK einen Bewilligungsbescheid über die Summe aller Weiterleitungsmittel unter Anwendung von VV Nr. 12 zu § 44 LHO.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44, sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, die dem Gesetz (LHO) nicht widersprechen. Zudem gelten die mit dem Bescheid bzw. Weiterleitungsvertrag übersandten Nebenbestimmungen.
- 6.5 Um etwaige Nachteile zur bisherigen Förderung nach dem Frankfurter Schlüssel auszugleichen, wird den Zuwendungsempfängern bis zum Ablauf der Einführungsphase des Modells (voraussichtlich 2032) vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel eine Ausgleichszahlung bis zur Höhe der letzten Förderung nach dem Frankfurter Schlüssel im Haushaltsjahr 2024 gezahlt. Die betreffenden Musikschulen werden im Weiterleitungsvertrag über diese Ausgleichszahlung informiert.
- 6.6 Dem VdM ist für jedes Jahr der Förderung jeweils zum 30. März des Folgejahres digital ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Zum Ende des dreijährigen Evaluationszeitraums ist zusätzlich ein Bericht über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung vorzulegen.
Eine Vorlage von Belegen ist nur auf Anforderung des VdM oder der Bewilligungsbehörde erforderlich. Es erfolgt jährlich eine stichprobenhafte

Prüfung. Die Auswahl der Stichprobe erfolgt grundsätzlich nach fachlichen Abwägungen des VdM. Die Bewilligungsbehörde kann dem VdM nach pflichtgemäßem Ermessen allgemeine oder einzelfallbezogene Vorgaben zur Stichprobenauswahl machen und im Bedarfsfall eigene Stichprobenprüfungen vornehmen. Eine Bewilligung für das jeweilige Haushaltsjahr ist nur bei Vorliegen des Verwendungsnachweises aus dem Vorjahr möglich.

6.7 Bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen. Näheres regeln die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) und Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P / ANBest-GK), die Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind.

6.8 Sofern eine Zuweisung gemäß den Bestimmungen des Kommunalen Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen ist, erhalten Träger kommunaler Musikschulen ein Zuweisungsschreiben vom HMWK über einen nach dem Indikatorenmodell berechneten (Teil-)Betrag der Gesamtförderhöhe. Für die restlichen Fördermittel, die nach dem Indikatorenmodell berechnet worden sind, gilt Ziffer 6.3

7 Zusätzliche Projektmittel

Neben der Förderung nach dem Indikatorenmodell können zusätzliche Projektmittel beantragt werden. Der VdM erhält hierzu vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur gesonderte Weiterleitungsmittel. Gefördert werden können Projekte, die der Verbesserung des Erfüllungsgrades im Indikatorenmodell im Sinne dieser Förderrichtlinie dienen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Einzelheiten zum Antragsverfahren gibt der VdM bekannt.

8 Beihilferechtliche Einordnung

8.1 Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfekonform erfolgen. Förderungen nach dieser Richtlinie können entweder nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen (sogenannte allgemeine De-minimis-Verordnung) oder nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), letztmalig geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 gewährt werden.

- 8.2 Sofern eine De-minimis-Beihilfe in Betracht kommt, hat der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben. Dem Antragssteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.

- 8.3 Sofern eine Beihilfe nach der AGVO in Betracht kommt, sind neben den besonderen Bestimmungen in Art. 53 AGVO auch die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Bestimmungen der AGVO einzuhalten.
- Eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO ist ausgeschlossen.
 - Gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
 - Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

- Die Anmeldeschwelle nach Art. 4 AGVO wird beachtet.
- Der Beihilfeempfänger muss den schriftlichen Beihilfeantrag mit allen erforderlichen Inhalten nach Art. 6 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.
- Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award module, kurz: TAM) durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum veröffentlicht werden.

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Das HMWK ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte der Förderung auch unter Nennung der geförderten Musikschule in einer Schriftenreihe oder in anderer Form zu veröffentlichen.
- 9.2 Die geförderte Musikschule hat bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, z. B. in Broschüren, Programmheften und Katalogen in geeigneter Weise auf die Förderung durch das HMWK hinzuweisen.
- 9.3 Die nach dieser Richtlinie geförderten Musikschulen können für den Zeitraum ihrer Förderung ab Bewilligung die Zusatzbezeichnung „staatlich geförderte Musikschule“ in Verbindung mit dem Hessenzeichen führen.
- 9.4 Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO bleibt unberührt.

10 Inkrafttreten und Befristung

- 10.1 Die vorliegende Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft.
- 10.2 Die Möglichkeit einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ist

bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2031 befristet.

- 10.3 Die Möglichkeit einer Förderung auf Grundlage der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet.